

RS Vwgh 2007/6/14 2007/18/0314

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.2007

Index

19/05 Menschenrechte

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrPolG 2005 §60;

MRK Art8 Abs1;

MRK Art8 Abs2;

NAG 2005 §11 Abs1 Z1;

NAG 2005 §11 Abs1 Z2;

NAG 2005 §11 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2006/18/0264 E 5. September 2006 RS 1(Hier: Dies gilt auch für § 11 Abs 1 Z 2 NAG 2005.)

Stammrechtssatz

Wenn gegen einen Fremden ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 60 FrPolG 2005 besteht, darf nach § 11 Abs 1 Z 1 NAG 2005 ein Aufenthaltstitel - zwingend - nicht erteilt werden. Für eine Bedachtnahme darauf, ob bei Anwendung dieses Versagungsgrundes allenfalls ein Eingriff in ein durch Art 8 Abs 1 MRK geschütztes Recht des Fremden aus den im Art 8 Abs 2 MRK genannten Gründen gerechtfertigt ist, besteht kein Raum, zumal § 11 Abs 3 NAG 2005 eine Bedachtnahme auf Art 8 MRK bei Vorliegen des genannten zwingenden Versagungsgrundes nicht vorsieht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007180314.X01

Im RIS seit

13.07.2007

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at